



## Num. LVI.

## Verordnung wegen Verkauf des Brennholzes an auswärtige Fabriken, von 1785.

**D**u der im heutigen Circular-Rescript verordneten Vorsicht für Erhaltung und Vermehrung des nöthigen Holzvorraths im Lande, ist da, wo schon derselbe für eigene Bedürfnisse nicht zureichend ist, dies auch höchst nothwendig, daß wenigstens bis nach erreichter Verbesserung der Privatholzungen daraus aller Verkauf des Brennholzes für auswärtige Ziegeleyen, Glashütten, Kaldbrennereyen, Töpfereyen, Seifensiedereyen, Linnenbleichen, und andere vieles Holz verzehrende Fabriken eingestellt werde. Da nun das so wirklich der Fall für die Vogtey Lage des Amts Detmold und für die Ämter Schötmar und Derlinghausen ist, und sich schon da wirklich Mangel für eigenes Holzbedürfnis, selbst auf eine drückende Art in harter Winterzeit, zeigt; so wird Namens hoher regierender Vormundschaft in vorgedachter Vogtey und Ämtern der Verkauf des Brennholzes an erwähnte auswärtige Fabriken so lange, bis der Holzvorrath darinn über eigenes Bedürfnis sich vergrößert hat, also bis auf weitere Verordnung, bey 20 Gfl und nach Beschaffenheit des Entgegenhandlungesfalls noch höherer Strafe dergestalt verboten, daß kein Unterthan aus seiner Holzung an gedachte auswärtige Fabriken selbst oder andere Holzankäufer Brenn-

Brennholz verkaufen, kein anderer Unterthan auch es für sie ankaufen und es unmittelbar oder durch andere an sie liefern solle. Hiebey bleibt nun zwar sonstiger auswärtiger Verkauf des Brennholzes noch frey, jedoch soll er mit immer auf Erfordern zu beweisender Vorsicht geschehen, daß dem Verkäufer der Käufer und daß er nicht für eine Fabrik aufkaufe, genita bekannt seye. Wie denn auch noch über demsibey Concurrenz eines Unterthanen mit einem Ausländer der Vorzug dem erstern für letztern beym Holzankauf, für gleichen Preis, gegeben werden soll.

Die Ämter Detmold, Schötmar und Derlinghausen haben also denen Unterthanen und zwar eisteres nur denen in der Vogtey Lage, die eigene Holzungen besitzen, obiges deutlich bekannt zu machen, und durch die Unterbedienten auch andere den Holzankauf für auswärtige Fabriken verbieten zu lassen, und nicht nur selbst überall auf genaue Befolgung dieser Verordnung zu sehen und zu halten, sondern auch letztere die Unterbedienten, daß sie darauf achten und alle Entgegenhandlungen anzeigen, ersüchlich anzuweisen. Detmold den 14ten März 1785.

Gräflich Lipvische Vormundschaftliche  
 Regierung daselbst.